

Aktuelle transportrechtliche Entscheidungen des HansOLG
RiOLG Dr. Thomas Hinrichs, Hamburg

1. Urteil vom 25.10.2018, 6 U 243/16

- > Aktivlegitimation, Prozessstandschaft und Verjährung

Die Klage eines Assekurateurs aus gewillkürter Prozessstandschaft hemmt die Verjährung erst, wenn die Prozessstandschaft offengelegt wird (oder offensichtlich ist), wobei auch der Versicherer benannt werden muss, dessen Ansprüche geltend gemacht werden.

2. Urteil vom 04.05.2017, 6 U 133/16 (TranspR 2018, 149; RdTW 2018, 21)

- > Ablieferung gem. § 498 Abs. 1 HGB

Für die Ablieferung an den Empfänger genügt es in der Regel nicht, dass der Verfrachter dem Hafenterminal die Freistellung des Containers erklärt und dem Empfänger eine PIN Nummer übersendet, die ihm die Abholung des Containers am Terminal ermöglicht.

3. Urteile zur Bedeutung von Drittkonnossementen

- a) Urteil vom 02.03.2017, 6 U 86/16 (TranspR 2017, 275; RdTW 2017, 387)

- > Containerklausel (§ 504 Abs. 1 S. 2 HGB) / „MOL Comfort“

§ 504 Abs. 1 HGB:

(1) Die nach den §§ 502 und 503 zu leistende Entschädigung wegen Verlust oder Beschädigung ist auf einen Betrag von 666,67 Rechnungseinheiten für das Stück oder die Einheit oder einen Betrag von 2 Rechnungseinheiten für das Kilogramm des Rohgewichts des Gutes begrenzt, je nachdem, welcher Betrag höher ist. (2) Wird ein Container, eine Palette oder ein sonstiges Lademittel verwendet, das zur Zusammenfassung von Frachtstücken verwendet wird, so gilt jedes Stück und jede Einheit, welche in einem Beförderungsdokument als in einem solchen Lademittel enthalten angegeben sind, als Stück oder Einheit im Sinne des Satzes 1. (3) Soweit das Beförderungsdokument solche Angaben nicht enthält, gilt das Lademittel als Stück oder Einheit.

Angaben in einem Konnossement oder einem Seefrachtbrief zu in einem Lademittel enthaltenen Stücken oder Einheiten muss sich ein Verfrachter nach § 504 Abs. 1 S. 2 HGB nur entgegenhalten lassen, wenn er das Beförderungsdokument selbst ausgestellt hat. Angaben in einem Beförderungsdokument Dritter werden ihm nicht zugerechnet.

b) Urteil vom 13.07.2017, 6 U 149/16 (TranspR 2017, 424; RdTW 2018, 61)

> Sperrwirkung des Konnossements (§ 519 HGB)

§ 519 S. 1 HGB:

Die im Konnossement verbrieften seefrachtvertraglichen Ansprüche können nur von dem aus dem Konnossement Berechtigten geltend gemacht werden.

Die in § 519 HGB angeordnete Sperrwirkung des Konnossements tritt nur ein, wenn der auf Schadensersatz in Anspruch genommene Verfrachter das Konnossement ausgestellt hat. Das Konnossement eines Unterverfrachters entfaltet keine Sperrwirkung gegen eine Inanspruchnahme des Hauptverfrachters aus dem mit ihm geschlossenen Seefrachtvertrag.

4. Urteil vom 08.03.2018, 6 U 39/17 (RdTW 2018, 217)

> Deckungsklage gegen den Verkehrshaftungsversicherer

fehlende Anpassung der Versicherungsbedingungen an § 28 Abs. 2 S. 2 VVG n.F. (quotenmäßige Leistungsfreiheit des Versicherers bei grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung des VN statt „Alles oder Nichts“-Prinzip gem. § 6 VVG a.F.); Sonderregelung für Großrisiken und die laufende Versicherung in § 210 VVG n.F.

§ 28 Abs. 2 VVG:

(1) Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. (2) Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 32 S. 1 VVG:

Von den §§ 19 bis 28 Abs. 4 und § 31 Abs. 1 Satz 2 kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers abgewichen werden.

§ 210 Abs. 1 VVG:

Die Beschränkungen der Vertragsfreiheit nach diesem Gesetz sind auf Großrisiken und auf laufende Versicherungen nicht anzuwenden.